|  |  |
| --- | --- |
| [Dokumenttitel]  [Untertitel des Dokuments] | Exposee  [Fesseln Sie Ihre Leser mit einem ansprechenden Exposee. Normalerweise ist dies eine kurze Zusammenfassung des Dokuments. Wenn Sie Ihre Inhalte hinzufügen möchten, einfach hier klicken und mit der Eingabe beginnen.]  olivier.winkler@loginbn.ch  [Kurstitel] |

# Urheberrecht in der Schweiz

Die Freiheit des Menschen liegt nicht darin, dass er tun kann, was er will, sondern dass er nicht tun muss, was er nicht will. (Jean-Jaques Rousseau)

Das Schweizerische Urheberrechtsgesetz schützt geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Zu diesen Schöpfungen gehören unter anderem Sprachwerke, Werke der Musik, der bildenden Kunst, der angewandten Kunst, visuelle oder audiovisuelle Werke sowie Computerprogramme. Der Schutz des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte (Interpretenschutz) in der Schweiz gilt vom Moment der Schöpfung an und bedarf keiner Registrierung. Die Bezeichnung "Copyright" oder der Vermerk "©" haben keinen Einfluss auf den Schutz.

Beim Urheberrecht handelt es sich um ein juristisches Spezialgebiet, mit welchem sich namentlich Juristen und Rechtsanwälte befassen, die bei Verlagen, bei Produzenten, Verwertungsgesellschaften oder spezialisierten Anwaltsbüros tätig sind. Je nachdem, ob sich im konkreten Fall Fragen der Nutzung, der Lizenz, des Vertriebs oder der Geltendmachung bzw. der Durchsetzung von Urheberrechten stellen, ist der Beizug eines solchen Spezialisten sinnvoll.

## 

Schutzrechte sind wichtig für Interpreten.

## Was ist geschützt?

Gegenstand und Schutzobjekt des Urheberrechts bilden, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst. Kernvoraussetzung ist ferner, dass diese Schöpfungen einen individuellen Charakter haben. Nach dem heutigen Stand geisteswissenschaftlicher Erkenntnis gibt es allerdings keine exakten Massstäbe für eine stringente Abgrenzung zwischen dem urheberrechtlich Schützbaren und dem Gemeinfreien. In dem Masse, wie das Urheberrecht auf den Schutz qualifizierter menschlicher Kommunikation zielt (Gerhard Schricker, Urheberrecht, 3. Auflage, München 2006, Einleitung, N 7), müssen neben dem eigentlichen Schöpfungsgegenstand auch die konkreten Kommunikationssituationen analysiert werden, in welchen die Gegenstände dem Publikum begegnen. Gerade im heutigen Kunstbetrieb sind es denn auch in vielen Fällen erst Kontext bzw. Umstände der Präsentation, welche das Banale, Alltägliche vom herausragend Individuellen trennen.

Insoweit Information wertungsmässig ihr eigenes Wesen mit dem Kontext verändert, ist sie kein Gut, sondern vielmehr ein Vorgang: „Sie tritt nicht als solche, sondern tritt als Erkenntnis, in die individuellen Vorstellungsleben ein, sei dies durch eigene Erfahrung oder – und vor allem – durch Mitteilung von andern" (Jean Nicolas Druey, Information als Gegenstand des Rechts, Zürich 1995, 55, 364).

# Musik und Dateiendownload im Internet



1. Die Nutzungs- und Konsumgewohnheiten haben sich mit der Massenverbreitung des Internet stark verändert. Es wächst zur Zeit eine Konsumentengeneration heran, für welche nicht mehr der Ton- bzw. Filmträger (Platten, Kassetten, CD etc.), sondern das Internet das Medium bildet, welches ihnen den Kulturgenuss ermöglicht.

Haben wir es hier mit einer Form der Massenkriminalität zu tun? Wohl kaum. Gerät der traditionelle Interessenausgleich im Urheberrecht durch das Internet aus dem Lot? Viele Unwahrheiten, viel Halbwissen, viele Gerüchte gibt es zum Thema "Download im Internet". Aufklärung tut not. Auf dieser Seite können Sie Informationen finden, welche Ihnen einen kurzen Überblick über Erlaubtes und Unerlaubtes nach schweizerischem Urheberrecht verschaffen sollen.

## Fallbeispiele über erlaubtes und unerlaubtes Filesharing

Erlaubt ist regelmässig das Herunterladen („Downloaden“) von geschützten Text-, Bild- oder Musikdateien zum persönlichen Gebrauch, und zwar nach überwiegender Meinung in der Schweiz auch dann, wenn das Angebot („Upload“) unerlaubterweise erfolgt ist. Ein solches Herunterladen von Musik- oder anderen Dateien (z.B. Filme) ist für den privaten Nutzer grundsätzlich vergütungsfrei bzw. unterliegt den Bedingungen des Anbieters. Gesetzlich vorgesehen ist dagegen eine Vergütung auf den Leerträgern (z. B. CD-Rohlinge, iPods), die allerdings nicht vom privaten Konsumenten, sondern vom Hersteller oder Importeur der Leerträger geschuldet wird. Dieser wird sie regelmässig auf den Erwerber des Leerträgers abwälzen, so dass der private Nutzer im Endeffekt seinen Gebrauch dennoch bezahlt.

Erlaubt ist grundsätzlich der Versand von rechtmässig kopierten Musikdateien oder Gesangstexten und anderen urheberrechtlich geschützten Dateien, sofern man mit der Person, welcher man die Datei schickt, eng verbunden, d. h. befreundet oder verwandt ist (Privatgebrauch). Die Beziehung zu diesen Personen darf nicht gerade und nur deswegen bestehen, weil man mit ihr zum Zwecke des Dateienversands (bzw. „Austauschs“) in Kontakt gekommen ist, ansonsten jede bewusste Kontaktnahme mit „Internet-Piraten“ eine persönliche Verbundenheit im Rechtssinne darstellen würde, dank welcher man schrankenlos kopieren dürfte.

Erlaubt ist in der Regel das Aufschalten („Uploading“) von geschützten Musikdateien oder Gesangstexten, Bilddateien usw. auf einen (z. B. mit einem Passwort) geschützten Internet-Bereich, welcher nur Personen zugänglich ist, mit denen derjenige, der die Dateien aufgeschaltet hat, persönlich eng verbunden ist (Privatgebrauch).

Erlaubt ist in jedem Fall sowohl das Auf- wie das Herunterladen beispielsweise von Musik- und Textdateien, sofern die Rechteinhaber einer solchen Nutzung zugestimmt haben. Als Rechteinhaber zu nennen sind die Urheber (Komponisten, Textdichter), die Interpreten, die Ton- bzw. Tonbildträgerhersteller und, sofern eine Sendung übernommen wird, nach mehrheitlicher Auffassung auch die Sendeunternehmen. Rechteinhaber können aber auch jene sein, welche die Rechte von den oben genannten ursprünglich Berechtigten, insbesondere vertraglich, erworben haben. Machen die genannten Rechtsinhaber die Nutzung ausserhalb des privaten Kreises von Bedingungen abhängig, so sind diese einzuhalten. Werden über das Internet ganze Musiktitel oder ganze Tonträger zum individuellen Abruf angeboten („Music on demand“) bedarf der Anbieter hierfür einer Lizenz.

Erlaubt ist das Brennen von CDs/DVDs für den eigenen, rein persönlichen Gebrauch, ebenso das Brennen von CDs/DVDs usw., um diese nahen Angehörigen (Verwandte, Freunde) zu schenken.

Nicht erlaubt ist das Aufschalten („Uploading“) von geschützten Musikdateien oder Gesangstexten auf einen jedermann frei zugänglichen Internet-Bereich (Entscheid des Strafgerichts Basel-Stadt vom 31. Januar 2003, sic! 2003, 960 ff.; vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 11. August 1999, sic! 1999, 635). Entsprechendes gilt auch für andere Daten, wie Text- oder Bilddateien. Unerheblich ist dabei, ob hinter diesem illegalen Upload eine kommerzielle Gewinnabsicht steht oder nicht.

Nicht erlaubt ist ohne Lizenz des Rechteinhabers das Vervielfältigen durch Aufnahme in eine ausserhalb des privaten Kreises frei zugängliche Datenbank (Strafentscheid des Bezirksgerichts Bremgarten vom 27. Mai 2003, angezeigt und besprochen von Elvira Huber, sic! 2004, 170 f.).

Nicht erlaubt ist, sofern man dafür nicht vom Rechteinhaber lizenziert ist, das Brennen von CDs/DVDs für deren Vertrieb sowie das Brennen von CDs/DVDs, welche ausserhalb des Kreises von nahen Angehörigen verschenkt oder sonstwie weitergegeben werden sollen. Nicht erlaubt ist nach mehrheitlicher Auffassung auch das „Weitergeben“ von CDs oder DVDs an „Kollegen“ (also nicht Freunde) in Schulklassen bzw. Schulen gegen Entgelt des Rohlingpreises (z.B. CHF 1.00).

# Verwertungsgesellschaften

Regelmässig liegt es nicht im Interesse des Urhebers, die Nutzung bzw. die Aufführung der eigenen Kreation Dritten einfach zu verbieten. Viel eher ist ihm daran gelegen, dass sein Werk Verbreitung findet und ihm im Gegenzug dafür eine Vergütung bezahlt wird. Freilich stehen dem einzelnen Rechtsinhaber eine grosse Zahl potentieller Nutzer gegenüber, was einen individuellen Einzug der Entschädigungen praktisch unmöglich macht. Sie wird deshalb ersetzt durch eine kollektive Verwertung von Verwertungsgesellschaften, an welche die Berechtigten ihre Verwendungsrechte (teilweise) abtreten können. Für gewisse Rechte ist eine kollektive Verwertung sogar gesetzlich vorgeschrieben. In der Schweiz gibt es fünf Verwertungsgesellschaften.

Für musikalische, nicht-theatralische Werke : SUISA

für audiovisuelle Werke: SUISSIMAGE

für Literatur, Fotografie und bildende Kunst : PROLITTERIS

für wort- und musikdramatische sowie audiovisuelle Werke : SSA

für die Rechte der Interpreten, Sendeanstalten, Musik- und Filmverlage: SWISSPERFORM.

Datenquelle: http://www.copyright.ch/